

SATZUNG

für den Krankenpflegeverein Aich/Neuenhaus

§1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Krankenpflegeverein Aich/Neuenhaus. Er hat seinen Sitz in Aichtal-Aich. Er ist nicht rechtsfähig. Träger ist die Evang. Kirchengemeinde Aich.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, als Vertragspartner der Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal, die Evangelischen Kirchengemeinden Aich und Neuenhaus zu unterstützen bei:

1. Förderung der Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal
2. Förderung der Gesundheits-, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe
3. Förderung der Alten- und Behindertenhilfe
4. Förderung von freiwilligen Diensten
5. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Ziffern 2, 3 und 4

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einwohner von Aich und Neuenhaus werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei dem die Beitrittserklärung schriftlich einzureichen ist. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann in Notfällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
3. Die Vereinsmitglieder und ihre zum Haushalt gehörenden Personen gelten als ein Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn sich das Mitglied schriftlich beim/bei der Vorsitzenden abmeldet
 - b) wenn das Mitglied aus der Gemeinde wegzieht
 - c) wenn das Mitglied über zwei Jahre keine Beiträge bezahlt hat
 - d) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird.

§ 5

Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen
 - a) sie wählt je zwei Mitglieder des Krankenpflegevereins aus Aich und Neuenhaus für jeweils drei Jahre in den Vorstand
 - b) sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und entlastet Vorstand und Rechner/-in
 - c) sie beschließt den Mitgliedsbeitrag
 - d) sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 x jährlich vom/-von der Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Aichtal einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die

Mitglieder-

versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel-Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt entsprechend dieser Satzung folgende Aufgaben wahr:

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Gebührenermäßigungen, Rechenschaftsbericht, Jahresrechnung, Bestellung von Rechner/-in und Kassier/-in, Vorschläge über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Aufstellung des Haushaltsplans, Vorbereitung von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Für den Einsatz im Bereich Aich/Neuenhaus hat der Vorstand das Vorschlagsrecht zur Einstellung von Pflegekräften der Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal.

2. Zum Vorstand gehören:

- a) die Pfarrer/-innen der Evangelischen Kirchengemeinden Aich und Neuenhaus
- b) der Bürgermeister/-in der Stadt Aichtal
- c) je ein Kirchengemeinderat/-in von Aich und Neuenhaus, die von diesen Gremien bestellt werden
- d) je zwei Mitglieder des Krankenpflegevereins aus Aich und Neuenhaus, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt werden
- e) der/die Rechner/-in und der/die Kassier/-in, die vom Vorstand bestellt werden.

3. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der Stellvertreters/-in auf den Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden beschränkt.

4. Vorsitzende sind die Pfarrer/-in von Aich und Neuenhaus. Der erste Vorsitz wechselt im Turnus von zwei Rechnungsjahren.

5. Der/die 1. Vorsitzende kann über Ausgaben bis 1.000,-- DM, möglichst nach Rücksprache mit dem/der 2. Vorsitzenden, entscheiden. Bei größeren Ausgaben ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende lädt den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein und leitet dieselben.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Beschluß im Vorstand vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Finanzen

Die Kasse des Vereins wird als Nebenrechnung der Kirchenpflege Aich vom/von der Rechner/-in geführt. Er sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge. Er führt die Mitgliederliste und das Zeitbuch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen zu je einem Drittel an die Stadt Aichtal, die Evangelische Kirchengemeinde Aich und die Evangelische Kirchengemeinde Neuenhaus, die es unmittelbar für gemeinnützige und diakonische Aufgaben zu verwenden haben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.03.1998 in Kraft.

Aichtal, den 26. November 1998